

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) Vom 8. Dezember 2020¹

Die Stadt Zirndorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) ¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist der Kalendermonat.
- (2) Für die Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in:
 - a) Kampfhunde (entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 GVBl. S. 268) und
 - b) Hunde.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Zirndorf erhebungsberechtigt, wenn der Hundehalter den Hauptwohnsitz in Zirndorf hat.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden
 1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
 2. der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
 3. ¹für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „BL“, „GL“, „TBl“ oder „H“) ²Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern
 4. ¹die zur Bewachung von Herden notwendig sind. ²Als Herde gilt eine Gruppe von mehr als neun gleichen, in Gemeinschaft lebenden Säugetieren
 5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind
 6. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
 7. in Tierhandlungen.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne von § 5 Abs. 3, 4 und 5 wird eine Steuerbefreiung nach § 2 nicht gewährt.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. ²Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ³Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2024

der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet. ³Der Nachweis über die bereits entrichtete Hundesteuer erfolgt durch Vorlage des Hundesteuer-Änderungsbescheid der Gemeinde, in der der Hund im Erhebungszeitraum besteuert war.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) ¹Die jährliche Steuer beträgt
- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 85,- Euro |
| b) für den zweiten Hund | 160,- Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 200,- Euro |
| d) für jeden Kampfhund nach Abs. 3, 4 und 5 | 600,- Euro. |
- (2) ¹Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ²Hunde, für die nach § 6 die Hundesteuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

- (4) ¹Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff	- Mastino Napoletano
- Bullterrier	- Alano
- Dog Argentino	- American Bulldog
- Dogue des Bordeaux	- Cane Corso
- Fila Brasileiro	- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Mastiff	- Perro de Presa Mallorquin
- Mastin Espanol	- Rottweiler

²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

- (5) ¹Unabhängig von § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen

Fassung kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. ²Für jeden von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Ordnungsamt) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren für den eine Einzelanordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG getroffen wurde, gelten die Steuersätze für Kampfhunde.

- (6) ¹Für Hunde nach Abs. 3, 4 und 5 reduziert sich bei Vorlage eines Negativzeugnisses ab dem nächsten Steuerjahr der Steuersatz um 50 v. H..
- (7) In Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden
 - b) ¹Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. ²Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt hat.
 - c) ¹Therapiehunde nach § 39 a Abs. 8a BBG, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. ²Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken.
 - d) den ersten Hund von Leistungsberechtigten nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des SGB II und nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII gegen entsprechenden Nachweis.
 - e) das Halten eines Hundes mit Begleithundprüfung. Die Ermäßigung gilt nur einmalig für das Jahr in dem die Prüfung abgelegt wurde.
- (2) ¹Hundehalter, die ihren Hund von einem Tierheim übernommen haben, sind für die ersten 12 Monaten der Haltung von der Hundesteuer befreit. ²Als Nachweis ist der Anmeldung eine Bescheinigung des Tierheims beizulegen.
- (3) ¹Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. ²Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (4) Der Therapiehund ist ein mit seinem Halter und seiner Halterin für die therapeutische Arbeit ausgebildeter und geprüfter Hund, der durch gezielten Einsatz positive Auswirkungen auf das Erleben und Verhalten von Menschen mit Behinderung erzielt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Steuervergünstigung werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuervergünstigung ist der Kalendermonat. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalendermonats, wird die Steuerermäßigung im Folgemonat nach Erfüllung der Ermäßigungsvoraussetzung berechnet.
- (2) In Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Bescheinigung für Steuerfreiheit nach § 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 sind unaufgefordert einzureichen.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) ¹Für Hundezüchter, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1.
- (4) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens das dreifache der Steuer nach Abs. 2 festgesetzt.
- (5) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres.

- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar älter als vier Monate oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 10 **Fälligkeit der Steuer**

¹Die Hundesteuer wird, soweit nicht anders bestimmt, jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres fällig. ²Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 11 **Anzeigepflicht und sonstige Pflichten**

- (1) ¹Wer im Stadtgebiet einen, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden. ²Bei Mischlingshunden sind die Rassen des Mischlings anzugeben. ³Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ⁴Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 4) soll den Hund innerhalb eines Monats beim Steueramt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. ³Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Zirndorf zurückzugeben. ⁴Ebenso ist dem Steueramt jede Wohnungsänderung innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Durch ordnungswidriges Handeln kann nach Art. 16 Nr. 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als steuerpflichtiger Hundehalter (§ 3) vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
 2. § 11 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
 3. § 14 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt
 4. § 14 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.

§ 13 **Steuerüberwachung**

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Zirndorf nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des KAG in Verbindung mit Art. 16 des BayDSG und § 93 der AO Kontrollen durchführen sowie Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder den Hund/ die Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerberrn übereignet, so ist die Stadt Zirndorf berechtigt, Kontrollermittlungen zu versenden.

§ 14 **Hundekennzeichen**

- (1) ¹Die Stadt Zirndorf gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. ²Das

Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt Zirndorf und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. ³Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.

- (2) ¹Die Hundesteuermarken bleiben (sofern keine Geltungsdauer vorgesehen ist) für die Dauer der Hundehaltung gültig. ²Die Stadt Zirndorf kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarke für ungültig erklären und neue Hundesteuermarke ausgeben.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (4) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Stadtgebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer vom 28. Juni 2006 außer Kraft.

Zirndorf, 08.12.2020

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister